

Das Präsidium des Amtsgerichts
320 hD – 2024.1

Dülmen, den 27.01.2025

Beschluss

Richterin am Amtsgericht Klich reduziert ihren Arbeitskraftanteil beim Amtsgericht Dülmen von 1,0 auf 0,75. Aus diesem Anlass wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte mit Wirkung zum 01.02.2025 wie folgt geändert:

A. Grundsätzliche Bestimmungen

I.

In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags.

Fehlt es der Art des Verfahrens nach an einem Antragsgegner bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jetzigen oder früheren gemeinsamen Familiennamen der am Verfahren beteiligten (früheren) Ehegatten oder des am Verfahren beteiligten Elternteils und der beteiligten Kinder. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Mannes oder – wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist – nach dem Nachnamen der Frau oder – wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind – nach dem Nachnamen des beteiligten Kindes.

Bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Bei mehreren Antragsgegnern ist der Nachname des in der Antragsschrift an erster Stelle genannten Antragsgegners für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser später nicht mehr am Verfahren beteiligt ist. Bei mehreren betroffenen minderjährigen Kindern ist der Nachname des jüngsten Kindes maßgebend.

In Kindschafts- und Abstammungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des jüngsten betroffenen minderjährigen Kindes.

Wird während der Anhängigkeit eines familienrechtlichen Verfahrens zwischen Parteien mit unterschiedlichen Nachnamen ein weiteres familienrechtliches Verfahren zwischen diesen Parteien – auch umgekehrten Rubrums – anhängig, so ist für dieses Verfahren die/der Dezernent(in) zuständig, die/der für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

Eine Abgabe des Verfahrens an die zuständige Abteilung kann bis zum Schluss der ersten mündlichen Verhandlung erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich des Familiennamens nicht eingehalten worden ist.

II.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Zivilrichtern anhängiger Prozesse angeordnet, so ist derjenige Zivilrichter zuständig, dessen Zuständigkeit bereits für das ältere Verfahren besteht. Das ältere Verfahren führt.

B. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:

Dezernat I: Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning

1. Geschäfte des Direktors des Amtsgerichts
2. Einzelrichterstrafsachen (einschließlich Cs-Sachen) und Bewährungsaufsichtssachen sowie Rechtshilfesachen
3. Strafsachen aus den Dezernaten II oder V, die gemäß § 354 II StPO vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesen worden sind
4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
5. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)
6. Entscheidung über die Ablehnung der Richterin/ des Richters Dezernat III

Dezernat II: Richterin am Amtsgericht Klich

1. Jugendrichtersachen einschließlich Jugendschöffensachen sowie Vollstreckung in Jugendrichtersachen einschließlich der Rechtshilfesachen
2. Vorsitz bei der Wahl und Auswahl der Schöffen einschließlich der Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
4. Strafsachen aus dem Dezernat I, die gemäß § 354 II StPO vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesen worden sind
5. Sachen des Gs-Registers, auch Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
6. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271 und 312 FamFG, soweit die Unterbringungssachen nicht unter C. I und II. anderweitig zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Betroffenen S – Z
7. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
8. Güterrichtersachen, die von der Zivil- und Nachlassabteilung des AG Dülmen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO zur Schlichtung dem Güterrichter übertragen werden. Güterrichtersachen der Familienabteilung des Amtsgerichts Dülmen werden an den zuständigen Güterrichter des Amtsgerichts Münster abgegeben.
9. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
10. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)

Dezernat III: Richterin am Amtsgericht Boor

1. Familiensachen Buchstaben E – R. Familiensachen Buchstaben F – J jedoch nur dann, wenn das Verfahren nach dem 30.06.2021 beim Amtsgericht Dülmen eingegangen ist
2. Zivilsachen mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0
3. Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0
4. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers

Dezernat IV: Richterin am Amtsgericht Turco-Homann

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271 und 312 FamFG, soweit die Unterbringungssachen nicht unter C. I und II. anderweitig zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Betroffenen I – M
2. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
4. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)

Dezernat V: Richterin Kalwas

1. Familiensachen Buchstaben A – D und S – Z
2. Familiensachen Buchstaben F – J, wenn das Verfahren bis einschließlich 30.06.2021 beim Amtsgericht Dülmen eingegangen ist
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht und Vollstreckung
4. Vorsitz des erweiterten Schöffengerichts
5. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271 und 312 FamFG, soweit die Unterbringungssachen nicht unter C. I und II. anderweitig zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Betroffenen A – H und N-R
6. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
7. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
8. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)

Dezernat VI: Richter Ottinger

1. Zivilsachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6
2. Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6
3. Vollstreckungssachen
4. Nachlasssachen
5. Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen, auch als Jugendrichter/in

6. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
7. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)
8. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
9. Beratungshilfesachen und alle nicht besonders aufgeführten Angelegenheiten

C. Sonderregelungen und Vertretungen:

I. PsychKG, betreuungsrechtliche Unterbringungen in der Klinik am Schlossgarten und Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht

Unterbringungssachen, Fixierungen und unaufschiebbare Zwangsmedikationen nach dem PsychKG, unaufschiebbare betreuungsrechtliche Unterbringungssachen (§§ 1831, 1832 BGB) in der Klinik am Schlossgarten und Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht werden gesondert nach den nachfolgenden Regelungen unter den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten verteilt:

1.

Für die Wochentage Montag bis Freitag ist – sofern es sich nicht um einen dienstfreien (Feier-) Tag handelt – für die an diesem Tag bis 16:00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) eingehenden Verfahren zuständig:

- a) Am **Montag** ist Richterin am Amtsgericht Turco-Homann zuständig. Vertreterin ist Richterin Kalwas.
- b) Am **Dienstag** ist Richterin Kalwas zuständig. Vertreter ist Richterin am Amtsgericht Klich.
- c) Am **Mittwoch** ist Richterin am Amtsgericht Klich zuständig. Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Turco-Homann.
- d) Am **Donnerstag** ist Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning zuständig. Vertreter/in ist Richter Ottinger.
- e) Am **Freitag** ist Richter Ottinger zuständig. Vertreter ist Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs nicht zweifelsfrei feststellen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsstempel; das Verfahren fällt dann in das Dezernat für den entsprechenden Wochentag.

2.

Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf die am Vortag nach 16:00 Uhr eingegangenen Sachen. Der/Die für den Montag zuständige Dezernent/in ist für die am Wochenende einschließlich der freitags nach 14.00 Uhr eingehenden Sachen zuständig.

3.

Für die Entscheidung über die Verlängerung einer Unterbringungssache ist die Dezernentin/ der Dezernent zuständig, die/ der an dem Tage, an dem die Maßnahme ausläuft, gemäß C.I.1. zuständig ist.

II. Eilige Betreuungssachen außerhalb der Klinik am Schlossgarten

Betreuungssachen außerhalb der Klinik am Schlossgarten, in denen eine unaufschiebbare richterliche Entscheidung zu treffen ist, werden gesondert nach den nachfolgenden Regelungen unter den für Betreuungssachen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten verteilt:

1.

Für die Wochentage Montag bis Freitag ist – sofern es sich nicht um einen dienstfreien (Feier-) Tag handelt – für die an diesem Tag bis 16:00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) eingehenden Verfahren zuständig:

- a) Am **Montag** ist Richterin am Amtsgericht Turco-Homann zuständig. Vertreterin ist Richterin Kalwas.
- b) Am **Dienstag** ist Richterin Kalwas zuständig. Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Klich.
- c) Am **Mittwoch** ist Richterin am Amtsgericht Klich zuständig. Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Turco-Homann.
- d) Am **Donnerstag** sind im wöchentlichen Wechsel Richterin am Amtsgericht Klich (gerade KW) und Richterin Kalwas (ungerade KW) zuständig. Die Vertretung erfolgt untereinander.
- e) Am **Freitag** sind im wöchentlichen Wechsel Richterin am Amtsgericht Klich (KW 2, 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23, 26, 29, 32, 35, 38, 41, 44, 47, 50), Richterin am Amtsgericht Turco-Homann (KW 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27, 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48, 51) und Richterin Kalwas (KW 1, 4, 7, 10, 13, 16, 19, 22, 25, 28, 31, 34, 37, 40, 43, 46, 49, 52) zuständig. Vertreter ist Richter Ottinger.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs nicht zweifelsfrei feststellen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsstempel. Das Verfahren fällt dann in das Dezernat für den entsprechenden Wochentag.

2.

Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf die am Vortag nach 16:00 Uhr eingegangenen Sachen. Der/Die für den Montag zuständige Dezernent/in ist für die am Wochenende einschließlich der freitags nach 14.00 Uhr eingehenden Sachen zuständig.

III. Allgemeine Vertretungsregelungen

Vorbehaltlich der unter C. I. 1. und C. II. 1. gesondert geregelten Vertretung wird die **Vertretung im Übrigen** wie folgt geregelt:

1. **Dezernat I:** Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning wird vertreten
 - a) in den Geschäften des Direktors durch Richterin am Amtsgericht Boor
 - b) in den Einzelrichterstrafsachen, in den Bewährungsaufsichtssachen sowie Rechtshilfesachen durch Richterin am Amtsgericht Klich

2. **Dezernat II:** Richterin am Amtsgericht Klich wird vertreten
 - a) in den Jugendrichtersachen einschließlich Jugendschöffensachen sowie Vollstreckung in Jugendrichtersachen einschließlich der Rechtshilfesachen und in den Sachen des Gs-Registers durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning
 - b) in den Betreuungssachen durch Richterin Kalwas
 - c) in den Güterrichtersachen von Richterin am Amtsgericht Boor

3. **Dezernat III:** Richterin am Amtsgericht Boor wird vertreten
 - a) in den Familiensachen durch Richterin Kalwas
 - b) in den Zivil- und Wohnungseigentumssachen durch Richter Ottinger

4. **Dezernat IV:** Richterin am Amtsgericht Turco-Homann wird vertreten
in den Betreuungssachen durch Richterin am Amtsgericht Klich

5. **Dezernat V:** Richterin Kalwas wird vertreten
 - a) in den Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht und Vollstreckung durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning
 - b) in den Familiensachen durch Richterin am Amtsgericht Boor
 - c) in den Betreuungssachen durch Richterin am Amtsgericht Turco-Homann

6. **Dezernat VI:** Richter Ottinger wird vertreten
 - a) in den Zivil- und Wohnungseigentumssachen durch Richterin am Amtsgericht Boor
 - b) in den Vollstreckungssachen durch Richterin Kalwas
 - c) in den Nachlasssachen durch Richterin am Amtsgericht Boor
 - d) in den Bußgeld- und Erzwingungshauptsachen durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning

Ist die/der zuständige Richter/in und die/der Vertreter/in verhindert, ist die/der dienstjüngste nicht verhinderte Richter/in zuständig.

Ist die/der zuständige Richter/in von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an ihre/seine Stelle die/der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter/in.

D. Bereitschaftsdienst:

Nach § 22 c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 nimmt das Amtsgericht Coesfeld ab dem 01.04.2020 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen wahr. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Geschäftsverteilungsplänen des Landgerichts Münster und des Amtsgerichts Coesfeld.

Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiträume:

- An Werktagen, Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags.

Für den Fall, dass der zentrale Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Coesfeld ausfällt und gemäß dem GVP des Amtsgerichts Coesfeld oder des Landgerichts Münster das Amtsgericht Dülmen für die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für den Bezirk des Amtsgerichts Dülmen oder für weitere Amtsgerichtsbezirke zuständig ist, gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

- Von **Montag bis Freitag** (auch an Feiertagen) ist der/die für Unterbringungssachen nach dem PsychKG und die Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht zuständige Dezernent/in bzw. der/die Vertreter/in zuständig (*vgl. Regelung unter C.I.1*).
- Am **Samstag** ist Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning zuständig. Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Boor.
- Am **Sonntag** ist Richterin am Amtsgericht Klich zuständig. Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Boor.

Ist die/der zuständige Richter/in und die/der Vertreter/in verhindert, ist die/der dienstjüngste nicht verhinderte Richter/in zuständig.

Schambert

Dr. Büning

Klich

Turco-Homann

Boor